**Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19), sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 509), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung vom 19.09.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsätze

(1) Die Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Sie ist eine familienähnliche Betreuungsform mit einem Rechtsanspruch i. d. R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(2) Die regelmäßige Betreuung eines Kindes soll die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und das Alter, den Entwicklungsstand, die sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, die Interessen, die Bedürfnisse und die ethnische Herkunft des Kindes berücksichtigen.

(3) Die Kindertagespflege wird gemäß den Grundsätzen der Förderung in Kindertagespflege (§ 22 SGB VIII) von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet. Sie findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern statt.

(4) Die Ausübung der Kindertagespflege ist eine selbständige Tätigkeit. Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keine Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber dem Kreis Heinsberg ableiten.

(5) Nach § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Entsprechend ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) für Kindertagespflegepersonen in seiner jeweils gültigen Fassung binden.

## § 2 Leistungen

Der Kreis Heinsberg fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,

- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz NRW,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elterngeldbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen.

## § 3 Fördervoraussetzungen

(1) Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Das Kindeswohl ist stets vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten.

(3) Die Personensorgeberechtigten beantragen sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben -soweit erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

(4) Lebt das Kind nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser allein antragsberechtigt.

(5) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege pädagogisch geboten erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. „Randzeitenbetreuung“ (vor und nach der Kindertagesstätte oder Schule) wird bedarfsorientiert im Einzelfall gewährt. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Betreuungszeit möglich.

(6) Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen. Um Missverständnisse zu vermeiden wird empfohlen, die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

## § 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

## § 5 Eignung zur Kindertagespflegeperson

(1) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Dies sind

1. eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen,
2. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG und § 30 Abs. 5 BZRG ). Das Führungszeugnis ist nach Erlaubniserteilung alle drei Jahre in aktualisierter Form dem Jugendamt vorzulegen.
3. ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder Immunität gem. § 20 Abs. 9 IfSG,
4. ein pädagogisches Konzept zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. 17 Abs. 1 KiBiz NRW,
5. eine Schutzvereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII,
6. Zeugnis über mindestens einen Hauptschulabschluss,
7. Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen gem. der geltenden Maßgabe der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
8. ein Nachweis über die Mitgliedschaft bei der Unfallkasse.

## § 6 Bereitstellung kindgerechter Räumlichkeiten

(1) Kindgerechte Räume müssen kindersicher sein im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder gem. der DGUV Information 202-005 vom Juli 2021 und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Betreuungsräume verfügen über Tageslicht. Sie sind hygienisch sauber und hell, ansprechend gestaltet, funktionell eingerichtet und bieten Platz für Bewegung und Spiel (siehe: Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege; Bundesverband Kindertagespflege).
- In den Räumen gibt es die Möglichkeit, dass sich Kinder zurückziehen bzw. schlafen können.
- Der Sanitärbereich ist unkompliziert zugänglich und kindgerecht ausgestattet.
- Die Räume, in denen die Kindertagespflege stattfindet, sind rauchfrei.
- Bei externen Räumlichkeiten eine Nutzungsänderung nach Baurecht.

## § 7 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 5 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird der Bewerberin/dem Bewerber bescheinigt.

(2) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.

## § 8 Qualifizierung

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:

1. Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Qualitätshandbuch (QHB) in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten.
   Von pädagogischen Fachkräften, wie Erzieher/innen oder Sozialpädagogen/innen oder vergleichbarem Studium wird die Absolvierung einer Anschlussqualifizierung (mind. 80 Unterrichtseinheiten) gefordert.
   Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines/einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/der Dozenten/in des Bildungsträgers, der pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes und dem/der Teilnehmer/in ein Austausch statt.
2. Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren. Die Teilnahmebescheinigung ist unaufgefordert vorzulegen.
3. Teilnahme an tätigkeitsbezogener Fort- und Weiterbildung im Rahmen von acht Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen, die unaufgefordert bis spätestens Januar des Folgejahres vorzulegen sind. Bei Nichterfüllen wird eine Herabstufung der Qualifikation bis zum Erreichen der Qualifikation vorgenommen.
4. Teilnahme jährlich an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen des Kreises Heinsberg. Max. 2 Teilnahmen am Netzwerktreffen werden der jährlichen Fortbildungspflicht mit je zwei Unterrichtseinheiten angerechnet.

## § 9 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz NRW. Sie kann nach Vorlage aller Nachweise und der Absolvierung des tätigkeitsvorbereitenden Teils des QHBs (160 UE) erteilt werden. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl als fünf gleichzeitig anwesende Kinder beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen, z. B., wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen oder familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beantragt werden.

(2) Sofern ein Kind unter einem Jahr aufgenommen werden soll, sind für dieses Kind zwei Plätze bereitzustellen. In der Tagespflegegruppe ist eine Altersmischung anzustreben.

## § 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Eine Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse schriftlich zu unterrichten, die für die Betreuung des/der Kindes/r bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:

- Urlaubstage der Tagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr. Änderungen sind unverzüglich nachzumelden.
- Krankheitstage der Tagespflegeperson (unverzüglich mitteilen),
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- der Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Tagespflegeperson/en,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- die Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie,
- Änderungen im Betreuungsverhältnis (z. B. Stundenänderung, Beendigung).

## § 11 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45 – 48 SGB X) aufgehoben.

## § 12 Großtagespflegestellen

(1) Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Abs. 3 KiBiz NRW können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch zwei bis drei Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen. Die Qualifizierung muss den Vorgaben nach § 8 dieser Satzung entsprechen.

(2) Voraussetzung für den Betrieb einer Großtagespflege ist die Teilnahme an einer Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes. Die für die Kindertagespflege geltenden Vorgaben sind ebenfalls zu erfüllen. Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

## § 13 Anforderungen an die Räumlichkeiten

Folgende Anforderungen an die Räumlichkeiten von Großtagespflegestellen sind zu beachten:

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht zeitgleich privat genutztem Wohnraum. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Rheinland -Landesjugendamt - einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, der Bau- und der Brandschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen-/Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz NRW vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollten ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

## § 14 Geldleistung

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt Heinsberg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

## § 15 Laufende Geldleistung

(1) Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder.

(2) Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus

- dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (1,97 €),
- dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemessen am Betreuungsbedarf des Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson sowie zur Vergütung der Dokumentation gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz NRW (siehe Leistungstabelle),
- der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Hinweis: Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern wird - soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wird - die Geldleistung durch die gegebene Sachkostenersparnis um 25% des Stundensatzes je Kind und Stunde gekürzt.

Leistungstabelle

| | Qualifikations-stufe I | Qualifikations-stufe II | Qualifikations-stufe III |
|---|---|---|---|
| Geldleistung je Stunde und Kind | 3,81 € | 5,79 € | 6,75 € |

Qualifikationsstufe I:

Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie bzw. aus dem familiennahen Umfeld (Großeltern). Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmte/s Kind/Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für das/die genannte/n Kind/Kinder ausgestellt. Erfolgreicher Abschluss Qualifikation nach dem QHB einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe II:

Erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE) des QHBs einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe III:

Erfolgreicher Abschluss der Grundqualifizierung (300 UE) nach Vorgabe des Qualitätshandbuchs (QHB) oder abgeschlossene Ausbildung zum/r Erzieher/in und Teilnahme an der Anschlussqualifizierung (mind. 80 UE) einschließlich aller erforderlichen Nachweise oder abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie Teilnahme an der Anschlussqualifizierung (mind. 80 UE) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

(3) Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des § 37 KiBiz NRW jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentliche Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen.

## § 16 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

(1) Bei einer Platzreduzierung durch die Aufnahme eines Kindes unter einem Jahr verdoppelt sich der Stundensatz für dieses Kind.
(2) In den Ferienzeiten und bei der Randzeitenbetreuung sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, der Kindertageseinrichtung oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.
(3) Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
(4) Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens mit 10,- €, vergütet.
(5) Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft des Jugendamtes mit den Eltern auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
(6) Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Kommunen gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.
(7) Fahrtkosten, die aufgrund berufsbedingter Abwesenheit der Eltern entstehen (z. B. bringen und/oder holen von Schule oder Kindergarten) werden analog des Landesreisekostengesetzes (derzeit 0,35 € pro km) erstattet.

## § 17 Einmalige Geldleistungen

(1) Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Kreisjugendamt Heinsberg erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs und die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse zu 100%. Spätere tätigkeitsbegleitende und –bezogene Fort- und Weiterbildungen (§ 8 Abs. 3) werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet.
(2) Die Kosten der Anschlussqualifizierung (80 bzw. 160+ UE) werden zu 100 % erstattet, wenn zuvor der Bildungsgutschein oder der Bildungsscheck beantragt wurde.
(3) Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres sind die Qualifizierungskosten zurückzuzahlen.
(4) Entsprechend der Ziffern 2.7.1 und 4.4.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung wird pro Betreuungsplatz eine Pauschale i. H. v. 500,00 € gewährt. Hierfür sind vorrangig Landesmittel einzusetzen; stehen solche nicht zur Verfügung, können ersatzweise Kreismittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festsetzungen in Anspruch genommen werden.

## § 18 Besondere Finanzierung bei der Großtagespflege

Bei der Großtagespflege gewährt der Kreis einen laufenden Mietzuschuss von 50 % der Kaltmiete orientiert am örtlichen Mietspiegel. Bei selbstgenutztem Eigentum orientiert sich der Zuschuss am ortsüblichen Mietspiegel. Der monatliche Mietzuschuss ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 500,00 €.

## § 19 Auszahlung der Beträge

(4) Die Tagespflegepersonen erhalten das Pflegegeld monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert. Fehlzeiten des Tagespflegekindes durch krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit haben keine Auswirkung auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.

(5) Das Tagespflegeentgelt wird im Voraus, spätestens zum 05. Werktag des jeweils laufenden Monats, angewiesen.

(6) Dauerhafte Abweichungen des ermittelten Pflegebedarfes und die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Jugendamt zwecks Neufestsetzung des Tagespflegebedarfes unverzüglich mitzuteilen. Um eine kontinuierliche und korrekte Bezahlung der Kindertagespflegeperson zu gewährleisten, hat diese sicherzustellen, dass Angaben zu Änderungen des Betreuungsverhältnisses und Weiterbewilligungen rechtzeitig an die Fachberatung des Jugendamtes mitgeteilt werden.

## § 20 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen der §§ 45 – 50 SGB X.

## § 21 Kostenbeteiligung – Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**(2)** Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts gem. § 16 Abs. 6 ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.

## § 22 Atypische Sachverhalte

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den vorstehenden Regelungen abweichend geregelt.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.